

Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen
Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen
zum 94. Kammertag am 07.05.2010

Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil

Die Novelle dient einerseits dazu, die in Folge der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft, BGBl I 135/2009 (in der Folge: EPG), das mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist, und die gleichzeitig erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Kammern der Architekten und Ziviltechniker, BGBl 157/1994 idF BGBl I 136/2009 (in der Folge: ZTKG), die ebenfalls mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist, erforderlichen Anpassungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen vorzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene weitgehende Gleichstellung von eingetragenen Partnern mit Ehegatten wird nun auch im Statut umgesetzt. Da gesetzlich Adoptionsmöglichkeiten für eingetragene Partner und daraus folgend Versorgungsansprüche für Kinder eingetragener Partner von verstorbenen Ziviltechnikern nicht vorgesehen sind, erfolgt insoweit auch keine Angleichung der Vorschriften.

Andererseits ist es angesichts der solidarischen Finanzierung der Wohlfahrtseinrichtungen erforderlich, die Regelung für Beitragsrückstände, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Pension bestehen, anzupassen. Dabei kann auf eine Regelung zurückgegriffen werden, die schon bis 2004 in Kraft war und im Ergebnis der Regelung im GSVG und somit der Eigenverantwortung der Zahlungsverpflichteten entspricht.

§ 29 Abs 9 ZTKG ordnet eine Koppelung der Versorgungsleistung an die einbezahlten Beiträge an; auch aus § 19 Abs 1 des Statuts in der geltenden Fassung ergibt sich, dass bei Rückständen Rückstandsausweise ausgestellt und diese vollstreckt werden können. Dies ist auch in der Praxis der Fall. Insofern kommt es somit schon jetzt im Falle von Beitragsrückständen zu erheblichen Leistungskürzungen (da die nicht einbezahlten Beiträge erforderlichenfalls im Wege der Exekution einbringlich gemacht werden, bzw, wenn dies nicht gelingt, aufgrund von Vollstreckungshandlungen Dritter der Betroffene entsprechende Einbußen hinnehmen muss). Somit stellen die vorgesehenen versicherungsmathematischen Maßnahmen keine (unverhältnismäßigen) Einbußen für die betroffenen Ziviltechniker dar.

Zur Vermeidung sozialer Härten ist – ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit – eine Übergangsfrist vorgesehen: Die neuen, eine Reduktion der Leistungen bewirkenden Bestimmungen werden erst auf jene Fälle angewandt, in denen der Leistungsanspruch nach dem 31.12.2010 eintritt.

Die Entwicklung der Renditen auf den Kapitalmärkten und die in Relation stehenden Zinssätze der Funktionalität des Pensionsfonds hinsichtlich Entwicklung der Systemteile und des Pensionskontos erfordern mittelfristig marktkonforme Anpassungen. Dafür wird auch der Geschäftsplan anzupassen sein, sodass in der aktuellen Version keine über die Mindestanforderungen des ZTKG hinausgehenden Festlegungen getroffen werden sollen, was auch in einer Übergangsbestimmung im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen zu berücksichtigen ist.

Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idGF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>§ 12 Abs 2 2. Satz</p> <p>Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits angefallenen Alters-, Witwen- oder Berufsunfähigkeitspension unterliegt weiterhin dieser Anpassung.</p>	<p>Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits angefallenen Alters-, Witwen-, eingetragenen Partner- oder Berufsunfähigkeitspension unterliegt weiterhin dieser Anpassung.</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften. Es wird durchgehend analog zur Witwenpension von einer eingetragenen Partnerpension gesprochen.</p>
<p>§ 15</p> <p>§ 15 Witwenpension</p>	<p>§ 15</p> <p>§ 15 Witwen- und eingetragene Partnerpension</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe Witwe, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, Lebensgefährte, Ehegatte.</p>	<p>Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe Witwe, eingetragener Partner, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, eingetragene Partnerin, Lebensgefährte, Ehegatte.</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 15 Abs 1</p> <p>Die Witwenpension nach einem anwartschaftsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14. Die Witwenpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber</p>	<p>Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem anwartschaftsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14. Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tat-</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.</p>	<p>sächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich</p>	
<p>§ 15 Abs 1a Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zugrunde zu legen.</p>	<p>Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zugrunde zu legen.</p>	<p>[Keine Änderung]</p>
<p>§ 15 Abs 2 Die Witwenpension nach einem leistungsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% dieser Leistung.</p>	<p>Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem leistungsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% dieser Leistung.</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 15 Abs 3 Kinderlose Witwen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen. Einer Witwe, die das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr Ansuchen,</p>	<p>Kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen. Einer Witwe oder einem</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften. Schon bislang wurden unter Kindern iSd Bestimmung nur (leibliche oder adoptierte) Kinder des verstorbenen Ziviltechnikers verstanden, nicht jedoch Kinder, die die Witwe mit anderen Partnern hatte. Dies entspricht auch dem Versorgungsauftrag der Wohlfahrtseinrichtung für die Hinterbliebenen</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>das innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.</p>	<p>eingetragenen Partner, die bzw. der das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr bzw. sein Ansuchen, das innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.</p>	<p>eines Ziviltechnikers. Da das EPG keine Adoptionsmöglichkeiten für eingetragene Partner vorsieht, ist eine Gleichstellung von Kindern hinterbliebener eingetragener Partner nicht möglich. Insofern ist auch eine Unterscheidung zwischen kinderlosen hinterbliebenen eingetragenen Partnern und hinterbliebenen eingetragenen Partnern mit Kindern im Gegensatz zur bestehenden Regelung für Witwen nicht vorgesehen: Da diese Regelung eine zusätzliche Absicherung für die die Kinder des verstorbenen Ziviltechnikers versorgende Witwe darstellt, mangels Adoptionsmöglichkeit der eingetragene Partner aber solche Kinder gerade nicht versorgen kann, und andererseits die Kinder eines hinterbliebenen eingetragenen Partners nicht Kinder des verstorbenen Ziviltechnikers sind und insofern auch nicht in den Genuss von Versorgungsleistungen aufgrund dessen Beiträgen kommen können, ist es in diesem Zusammenhang auch nicht möglich, hinterbliebene eingetragene Partner Witwen gleichzusetzen.</p>
<p>§ 15 Abs 4 Wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als der Ziviltechniker, entsteht der Anspruch auf eine Witwenpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der dem über 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschied zwischen der Witwe und dem Verstorbe-</p>	<p>Wenn die Witwe oder der eingetragene Partner mehr als 20 Jahre jünger ist als der Ziviltechniker, entsteht der Anspruch auf eine Witwenpension bzw. eine eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der dem über 20 Jahre hi-</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften. Schon aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots war es erforderlich, eingetragene Partner nicht besser zu behandeln als Ehegatten. Deshalb sind</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
nen entspricht (Wartefrist).	nausgehenden Altersunterschied zwischen der Witwe bzw. dem eingetragenen Partner und dem Verstorbenen entspricht (Wartefrist).	auch die gleichen Einschränkungen für den Bezug von Versorgungsleistungen (zB Wartefristen) vorgesehen.
<p>§ 15 Abs 5</p> <p>Im Falle der Verhehlung eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres wird die Witwenpension nur gewährt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als drei Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der dem über zehn Jahre hinausgehenden Altersunterschied entspricht (Wartefrist).</p>	<p>Im Falle der Verhehlung oder Eintragung einer Partnerschaft eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension nur gewährt, wenn die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als drei Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe bzw. der eingetragene Partner um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der dem über zehn Jahre hinausgehenden Altersunterschied entspricht (Wartefrist).</p>	<p>Angleichung erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 15 Abs 6</p> <p>Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der Ehe ein Kind geboren wurde, b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, c) die Witwe zum Zeitpunkt des 	<p>Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der Ehe ein Kind geboren wurde, b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, c) die Witwe zum Zeitpunkt des 	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p> <p>Da (leibliche bzw adoptierte) Kinder des hinterbliebenen eingetragenen Partners eines Ziviltechnikers nicht als Kinder des Ziviltechnikers gelten, kann Abs 6 lit a) bis lit c) nicht Anwendung auf die Geburt von</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>Todes des Ehegatten schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte,</p> <p>d) dem Haushalt der Witwe ein Kind angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat, oder</p> <p>e) die Ehe vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten länger als 15 Jahre gedauert hat.</p>	<p>Todes des Ehegatten von diesem schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte,</p> <p>d) dem Haushalt der Witwe oder des hinterbliebenen eingetragenen Partners ein Kind des verstorbenen Ziviltechnikers angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat, oder</p> <p>e) die Ehe oder eingetragene Partnerschaft vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners länger als 15 Jahre gedauert hat.</p>	<p>Kindern während der eingetragenen Partnerschaft finden.</p> <p>Die Novellierung wird auch zu einer Klärstellung im Sinne des gesetzlichen Versorgungsauftrags genutzt, die der bislang geübten Praxis entspricht: Da nur Hinterbliebene eines Ziviltechnikers in den Genuss von Versorgungsleistungen kommen sollen, wird klargestellt, dass auch nur (leibliche oder adoptierte) Kinder des verstorbenen Ziviltechnikers anspruchsbegründend sein können.</p> <p>Die Angleichung in lit d) zielt insbesondere auf jene Fälle ab, in denen das (leibliche oder adoptierte) Kind des verstorbenen Ziviltechnikers nach seiner Volljährigkeit wegen Ausbildung einen Versorgungsanspruch hat und sich entscheidet, im Haushalt des hinterbliebenen eingetragenen Partners zu leben. Auf minderjährige Kinder trifft dies – da der hinterbliebene eingetragene Partner in aller Regel nicht obsorgeberechtigt ist – im Regelfall nicht zu.</p>
<p>§ 15 Abs 7</p> <p>Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmalerglag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersun-</p>	<p>Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmalerglag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersun-</p>	<p>[keine Änderung]</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>terschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalerlages erfolgt durch das Kuratorium.</p>	<p>terschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalerlages erfolgt durch das Kuratorium.</p>	
<p>§ 15 Abs 8 Der Anspruch auf die Witwenpension erlischt, wenn sich die Witwe wieder verehelicht. Eine Witwenpension wird nicht gewährt, wenn die Witwe, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.</p>	<p>Der Anspruch auf die Witwenpension erlischt, wenn sich die Witwe wieder verehelicht oder eine eingetragene Partnerschaft eingehrt. Der Anspruch auf die eingetragene Partnerpension erlischt, wenn der eingetragene Partner wieder eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder sich verehelicht. Eine Witwenpension bzw. eine eingetragene Partnerpension wird nicht gewährt, wenn die Witwe bzw. der eingetragene Partner, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 16 § 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte</p>	<p>§ 16 § 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, den hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin oder an Verwandte</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 16 Abs 1 Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben auch hinterbliebene ehemalige Ehegatten von Ziviltechnikern, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes aufgehoben, geschieden oder rechtskräftig für nichtig er-</p>	<p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben auch hinterbliebene ehemalige Ehegatten und hinterbliebene ehemalige eingetragene Partner von Ziviltechnikern, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes aufgeho-</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>klärt war und wenn der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt an den ehemaligen Ehegatten aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist.</p>	<p>ben, geschieden oder rechtskräftig für nichtig erklärt war oder die eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes aufgelöst war und wenn der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt an den ehemaligen Ehegatten bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist.</p>	
<p>§ 16 Abs 2 Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension hat. Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.</p>	<p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe oder ein hinterbliebener eingetragener Partner gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension hat. Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe, einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensge-</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
	meinschaft unzulässig.	
<p>§ 16 Abs 3</p> <p>Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.</p>	<p>Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension bzw. fiktiven eingetragenen Partnerpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 16 Abs 4</p> <p>Im Fall der (Wieder)Verehelichung erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension für die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet haben.</p>	<p>Im Fall der (Wieder)Verehelichung oder der (erneuten) Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension für die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet haben.</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>
<p>§ 16 Abs 5</p> <p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder ein/e Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr über-</p>	<p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder ein/e Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr über-</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>schriften hat, sofern sie/er dem Verstorbenen in den letzten zehn Jahren den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe oder geschiedene Ehegattin vorhanden ist.</p>	<p>schriften hat, sofern sie/er dem Verstorbenen in den letzten zehn Jahren den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe oder geschiedene Ehegattin, bzw. kein eingetragener Partner oder ehemaliger eingetragener Partner vorhanden ist.</p>	
<p>§ 17 Abs 2 Besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16, werden Halbweisen die gleichen Waisenpensionen wie Vollweisen gewährt. Das gleiche gilt, solange der Anspruch auf eine Witwenpension auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.</p>	<p>Besteht für den überlebenden leiblichen Elternteil kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16, werden Halbweisen die gleichen Waisenpensionen wie Vollweisen gewährt. Das gleiche gilt, solange der Anspruch auf eine Witwenpension auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.</p>	<p>Diese Bestimmung dient der Versorgung gemeinsamer Kinder von Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder gemeldeten Lebensgefährten im Falle des Nichtbestehens von Ansprüchen auf Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden leiblichen Elternteil. Da eingetragene Partner keine gemeinsamen Kinder haben können, ist insoweit eine Angleichung nicht möglich.</p>
<p>§ 17 Abs 6 Waisenpensionen werden neben Witwenpensionen gemäß § 15 bzw. Hinterbliebenenpensionen gemäß § 16 gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Leistung, auf die der Ziviltechniker Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Hinterbliebenen im Verhältnis der Höhe der Leistungsansprüche zueinander zu kürzen.</p>	<p>Waisenpensionen werden neben Witwenpensionen oder eingetragenen Partnerpensionen gemäß § 15 bzw. Hinterbliebenenpensionen gemäß § 16 gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Leistung, auf die der Ziviltechniker Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Hinterbliebenen im Verhältnis der Höhe der Leistungsansprüche zuein-</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
	ander zu kürzen.	
<p>§ 19 Abs 3</p> <p>Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, werden diese - abweichend von den Grundsätzen der Berechnung der Sockelpension - dem persönlichen Pensionskonto zum Stichtag der Leistungsberechnung hinzugerechnet. Offene Beiträge zum Pensionsfonds, Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Umlagen zum Sterbekassenfonds etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf.</p>	<p>Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, reduziert sich damit die Leistung aus dem "persönlichen Pensionskonto" (nicht bei Stundung gemäß § 8 Abs 1). Offene Beiträge, Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Sterbekassenfondsbeiträge etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf. Für Beiträge, die nach dem für die Zuerkennung der Pension maßgeblichen Stichtag einbehalten oder einbezahlt wurden, ist auf Antrag die Pension ab dem dem Antrag folgenden Kalenderjahr, frühestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten, neu zu berechnen und ab diesem Zeitpunkt aufgrund der neuen Berechnung auszuzahlen.</p>	<p>Regelung zur Berücksichtigung von Beitragsrückständen bei der Leistungspflicht der Wohlfahrtseinrichtungen. Die Regelung orientiert sich an der bis 2004 bestehenden Regelung. Sie ist – wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt – notwendig, um die solidarische Finanzierung des Versorgungssystems sicherzustellen und Beitragsgerechtigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird nicht in das Pflichtsystem der Wohlfahrtseinrichtungen eingegriffen, Beitragsrückstände werden bis zu 70% mit der Pension gegengerechnet. Im Gegenzug besteht die Möglichkeit, für nach dem Pensionsstichtag einbehaltene oder einbezahlte Beiträge den Antrag auf Neuberechnung der Pension zu stellen, der jeweils ab dem Kalenderjahr gilt, das auf die Antragstellung folgt.</p>
<p>§ 25 Abs 5</p> <p>Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekannt gegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe/Witwer, subsidiär an die Erben auszuzahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe/r oder Erben auszuzahlen, muss ein Drittel des Betrages auf die Dauer von zwei Monaten einbehalten werden, woraus</p>	<p>Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekannt gegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe bzw. den eingetragenen Partner, subsidiär an die Erben auszuzahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe, eingetragenen Partner oder Erben auszuzahlen, muss ein Drittel des Betrages auf die</p>	<p>Angleichungen erforderlich zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften.</p> <p>Die Novelle wird zudem zum Anlass genommen, die Bestimmung sprachlich im Sinne von § 15 erster Satz an die Diktion des übrigen Statuts anzugleichen.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.	Dauer von zwei Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.	
§ 26 Abs 10	Die Änderungen in §§ 12 Abs 2 2. Satz, 15, 16, 17 Abs 2 und Abs 6, 19 Abs 3 und 25 Abs 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.	Es wird – für alle geänderten Bestimmungen – das Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung vorgesehen.
§ 26 Abs 11	§ 19 Abs 3 ist nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen ein Anspruch nach dem 31.12.2010 entsteht. Nach erfolgter Kundmachung in den amtlichen Nachrichten ist auf die Regelung des § 19 Abs 3 und diese Übergangsbestimmung zumindest einmal im redaktionellen Teil von <i>WE aktuell</i> hinzuweisen.	§ 19 Abs 3 tritt zwar mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soll aber erst auf nach dem 31.12.2010 entstehende Fälle Anwendung finden. Die Übergangsfrist dient – wenngleich dies rechtlich nicht erforderlich wäre – der Vermeidung sozialer Härten. Die zusätzliche Veröffentlichung eines Hinweises auf die neu gefasste Bestimmung des § 19 Abs 3 Statut ist als Serviceleistung gedacht.
§ 26 Abs 12	Der Geschäftsplan hat die Anforderungen von § 31 Abs. 1 ZTKG zu erfüllen und sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, soweit diese nicht bereits im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt sind. Weitergehende Angaben nach den Bestimmungen des Statuts, insbesondere § 20 können bis 31.12.2011 unterbleiben.	§ 31 Abs. 1 ZTKG enthält die Mindestanforderungen für einen Geschäftsplan, der vom Kammertag zu beschließen und kundzumachen ist. Die taxative Aufzählung überlässt es dem Ordnungsgeber, in welcher Aufteilung diese Bestimmungen in Statut und Geschäftsplan aufzunehmen sind. Die Detailanforderungen der Regelungen im Statut für einen Geschäftsplan

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
		<p>gehen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.</p> <p>Die Entwicklung der Renditen auf den Kapitalmärkten und die in Relation stehenden Zinssätze der Funktionalität des Pensionsfonds hinsichtlich Entwicklung der Systemteile und des Pensionskontos erfordern mittelfristig marktkonforme Anpassungen, die versicherungsmathematisch ausgearbeitet und vom Kuratorium geprüft dem Kammertag vorzulegen sind. Für eine Übergangszeit bis 31.12.2011 soll mit Rücksicht darauf die Verpflichtung entfallen, alle im Statut vorgesehenen Details des Geschäftsplans festzulegen.</p>